Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10853**
Datum: 27.06.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Erneuerung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Halle (Saale) (Vorlagen-Nr. V/2012/10560)

Beschlussvorschlag:

§ 4 (Gebührenbefreiung) der Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen und den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 4 bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.

2. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können erlassen werden:

2.1 für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,

2.2 für nachweisbar ~~wissenschaftliche,~~ heimatkundliche ~~und unterrichtliche~~ Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,

2.3 für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

3. **Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben für nachweisbar**

wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden. Der Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks ist durch schriftlichen Auftrag zu führen. Zu unterrichtlichen und wissenschaftlichen Zwecken zählt des Weiteren die Nutzung im Rahmen von Forschung und Lehre an Hochschulen sowie der Unterrichtsvorbereitung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. In diesen Fällen entfällt die Nachweisführung durch schriftlichen Auftrag. Gebühren nach § 2 Nr. 3 **werden** ~~können~~ Schülern und Studenten für nachweislich **wissenschaftliche und** unterrichtliche Zwecke um 50 % ermäßigt ~~werden~~.

4. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

erfolgt mündlich